

# Amtliche Bekanntmachung

## Landratsamt Göppingen



### Umweltschutzamt

Stand: Februar 2021

---

#### **Bekanntmachung des Landratsamts Göppingen über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Az.: 22.1 H - 691.17/Donzdorf

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über das Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 UVPG:

Die Stadt Donzdorf beabsichtigt die Renaturierung der Lauter auf einer Länge von rund 250 m im Bereich „Beim Roßgumpen“. Eine bestehende Brücke soll abgebrochen werden und die Durchgängigkeit der Lauter über eine Vollrampe mit Niedrigwasserrinne wieder hergestellt werden. Zur Sicherung der Uferböschung im Nahbereich eines bestehenden Wohnhauses wird dieser Böschungsabschnitt mit einer Ufermauer gesichert.

Für dieses Vorhaben wird gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die standortbezogene Prüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob das Neuvorhaben nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den Schutzkriterien in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des jeweiligen Schutzkriteriums (insbesondere verschiedene Schutzgebiete) betreffen, und die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Die Maßnahme befindet sich im nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gesetzlich besonders geschützten Biotop Nr. 173241172592 „Lauter mit

Auewaldstreifen am Nordrand Donzdorf“. Es liegen also besondere örtliche Gegebenheiten vor.

Es war daher in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Bei der Vorprüfung ist zu berücksichtigen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Zwar ist ein Biotop nach § 30 BNatSchG von der Maßnahme betroffen, jedoch sind durch Vermeidungsmaßnahmen des Vorhabenträgers und Inhalts- und Nebenbestimmungen der einzelnen Fachbehörden keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu erwarten. Vielmehr erfolgt durch die Herstellung der Durchgängigkeit und Entsiegelung der Bachsohle und Böschungen nach Fertigstellung der Maßnahme eine ökologische Aufwertung.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Göppingen, 25.02.2021  
Landratsamt Göppingen  
Umweltschutzamt  
Abteilung Wasser und Boden